

Die Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks haben die Möglichkeit und das Recht, an der Wahrnehmung der bezirklichen Aufgaben mitzuwirken. Eine Voraussetzung dafür ist Information.

Deshalb ist der Bezirk zur **Unterrichtung der Einwohnerschaft** verpflichtet.

Für Ihre aktive **Mitwirkung** gibt es folgende Möglichkeiten:

- **Einwohnerversammlungen**
- **Einwohnerantrag**
- **Bürgerbegehren**
- **Bürgerentscheid**

Ausführliche Informationen erhalten Sie in der von der Landesabstimmungsleiterin herausgegebenen Publikation Direkte Demokratie in Berlin.

http://www.berlin.de/imperia/md/content/basteglitzzehendorf/bvv/direkte_demokratie.pdf?start&ts=1344326347&file=direkte_demokratie.pdf

Die Unterrichtung der Einwohnerschaft (§ 41 BezVG)

Zur Unterrichtung der Einwohnerschaft dient die Bekanntmachung aller Drucksachen, die die BVV behandelt, aller Sitzungstermine der BVV und ihrer Ausschüsse mit Tagesordnung und Protokoll im Internet. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Wenn Sie regelmäßig informiert werden wollen, dann abonnieren Sie hier unseren Newsletter

Einwohnerversammlungen (§ 42 BezVG)

Wünschen Sie, dass von der BVV eine Einwohnerversammlung zur **Erörterung** (nicht zur Entscheidung!) wichtiger Bezirksangelegenheiten durchgeführt wird, so können Sie sich an den Vorsteher der BVV wenden. Unterstützen 18 der 55 Bezirksverordneten Ihr Anliegen, so ist durch den Vorsteher eine Einwohnerversammlung einzuberufen. Auch das Bezirksamt kann eine Einwohnerversammlung in die Wege leiten.

Einwohnerantrag (§ 44 BezVG)

In allen Angelegenheiten, zu denen die Bezirksverordnetenversammlung nach dem Bezirksverwaltungsgesetz Beschlüsse fassen kann, haben die Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Recht, mit einem **Einwohnerantrag Empfehlungen** an die Bezirksverordnetenversammlung zu richten, die darüber dann beraten und entscheiden muss – das heißt, dass sie dem Einwohnerantrag folgen oder ihn ablehnen kann.

Der Einwohnerantrag ist schriftlich von drei Vertrauenspersonen bei der BVV einzureichen und zu begründen. Er ist zulässig, wenn er von mindestens 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks unterschrieben ist.

Spätestens zwei Monate nach Einreichen muss die BVV darüber befinden. Die Vertrauenspersonen der Antragsteller haben das Recht auf Anhörung in der Bezirksverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen

Bürgerbegehren (§ 45 BezVG)

Grundsätzlich sind Bürgerbegehren zu allen Themenbereichen möglich, in denen die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) beschlussberechtigt ist. Einschränkungen gibt es beim Bezirkshaushalt und in Fragen der Bauleitplanung.

Das Bürgerbegehren muss darauf gerichtet sein, einen Bürgerentscheid zu einer Frage herbeizuführen, die mit einem „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Das Bürgerbegehren ist beim Bezirksamt anzuzeigen, das innerhalb eines Monats über seine Zulässigkeit entscheidet.

Wie läuft ein Bürgerbegehren ab?

Sie teilen dem Bezirksamt mit, dass Sie ein Bürgerbegehren beabsichtigen. Sie legen eine mit "Ja" oder "Nein" zu beantwortende Frage vor und benennen drei Vertrauensleute, die dazu mit der Verwaltung verhandeln können. Das Bezirksamt hat die Initiatoren zu beraten, eine rechtliche Vorprüfung und eine Schätzung der Kosten vorzunehmen, die sich ggf. aus der Realisierung des Antrages ergeben würden, und das Ergebnis dann den Initiatoren mitzuteilen.

Innerhalb von sechs Monaten müssen Sie dann die Unterschriften von drei Prozent der zur BVV Wahlberechtigten sammeln. Liegen nach Überprüfung der Unterschriften durch das Bezirksamt genügend gültige Stimmen vor, wird das Zustandekommen des Bürgerbegehrens festgestellt.

Wenn die Bezirksverordnetenversammlung dem Bürgerbegehren nicht folgt und es ablehnt, dann findet nach spätestens vier Monaten ein Bürgerentscheid statt.

Bürgerentscheid (§ 46 BezVG)

Der Bürgerentscheid hat wenn er von einer ausreichenden Zahl von Wahlberechtigten unterstützt wird, die Wirkung eines Beschlusses der BVV.

Er ist erfolgreich, wenn mindestens 15% der im Bezirk wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger an der Abstimmung teilnehmen und eine Mehrheit von ihnen für die Vorlage stimmt.

Er findet spätestens vier Monate nach dem Bürgerbegehren statt. Das Bezirksamt setzt einen Abstimmungstermin auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fest. Die Abstimmungsberechtigten werden durch das Bezirksamt über den Termin informiert. Jeder Haushalt, in dem Wahlberechtigte wohnen, erhält eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung. Darin sind Ihre Argumente und die der BVV in gleichem Umfang dargelegt. Die Mitteilung erhält zudem die geschätzten Kosten. Die BVV hat die Möglichkeit, im Rahmen des Bürgerentscheides eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung zu bringen.

Stimmberechtigt ist jede wahlberechtigte Person. Über das Begehren kann nur mit "Ja" oder "Nein" entschieden werden. Ein Bürgerentscheid hat die gleiche Wirkung wie ein entsprechender Beschluss der BVV.